

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein persönlicher Ausrüstungsgegenstand, den man im Gebirge auch beim besten Wetter nicht missen möchte, ist unser neuer **Ordonna-z-lis-mer**. Der ist ein geradezu grossartiges Kleidungsstück. Er ist sehr leicht, nimmt wenig Platz im Tornister weg und kann in mannigfaltiger Weise gebraucht werden. Kommt man verschwitzt ins Biwak, so zieht man ihn an und breitet die Bluse zum Trocknen aus. Wird's kühler, so zieht man die getrocknete über und hat dann auch während der Nacht hübsch warm. Wird's feucht, so steckt man zwischen Bluse und Lismer etwas Papier, zieht den letztern am Morgen aus, packt den trockenen Seelenwärmer in den Tornister und hat am Abend auch unter der vielleicht nassgewordenen Bluse ein trocknes Kleidungsstück. Wenn je etwas praktisches in unsrer Armee eingeführt worden ist, so ist es dieses: in allen Lagen brauchbar, kompendiös in der Beanspruchung des Raumes, angenehm beim Tragen, darf es ruhig als Universalkleid bezeichnet werden.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Der Bundesrat hat unterm 15. November mit Bezug auf die Umgestaltung des Militär-Verordnungsblattes folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das durch Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1876 eingeführte „Militär-Verordnungsblatt“ wird vom 1. Januar 1908 an im Format des „Bundesblattes“ und unter dem Titel „Militär-Amtsblatt“ herausgegeben.

2. In das Militär-Amtsblatt sind sämtliche Erlasse aufzunehmen, die das Militärwesen betreffen und sich zur Veröffentlichung eignen, namentlich:

- a. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;
- b. Verordnungen und andre Erlasse des Bundesrates;
- c. Regulative, Verfügungen und Instruktionen allgemeiner Natur des schweizerischen Militärdepartements;
- d. Verfügungen und Instruktionen allgemeiner Natur der Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements;
- e. die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere und die Kommandoübertragungen bis zur Einheit hinunter;
- f. wichtigere Mutationen im eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungspersonal;
- g. allfällige weitere Mitteilungen nach den Anordnungen des Militärdepartements.

3. Das Blatt erscheint in einer deutschen und einer französischen Ausgabe regelmässig auf Anfang jeden Monats. In dringenden Fällen kann das Militärdepartement die Ausgabe von Extrannummern anordnen.

4. Die Verbreitung des Militär-Amtsblattes ist so zu ordnen, dass die in ihm veröffentlichten Erlasse genügend bekannt werden. Das Blatt ist unentgeltlich abzugeben:

- a. den Departementen des Bundesrates, der Bundeskanzlei, dem Bundesgericht und den Kantonsregierungen in je einem Exemplar;
- b. den kantonalen Militärbehörden und den Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements zuhanden ihrer Beamten und des Instruktionpersonals in einer vom Militärdepartement festzusetzenden Zahl von Exemplaren;

c. den Truppenkommandanten bis zur Einheit hinunter und einzelnen Dienstchefs der höhern Stäbe nach Ermessen des Militärdepartements in je einem Exemplar.

Gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises kann das Militär-Amtsblatt auch an andre Behörden und Offiziere, sowie an Private abgegeben werden.

5. Die Verbreitung der Erlasse des Militärdepartements und seiner Dienstabteilungen erfolgt in Zukunft nur noch durch das Mittel des Militär-Amtsblattes. Besondere Abzüge dieser Erlasse dürfen nur mit Bewilligung des Vorstehers des Militärdepartements erstellt werden.

Anschliessend hieran macht das Schweiz. Militärdepartement nachstehende weitere Mitteilungen:

I. **Redaktion des Militär-Amtsblattes.** Die redaktionelle Leitung wird der Departementskanzlei übertragen.

Die Dienstabteilungen werden ersucht, dem Departement bis zum 10. Dezember 1907 darüber zu berichten, welche ihrer Erlasse und Mitteilungen jeweilen im Amtsblatt publiziert werden sollen. (Ziffer 2 d, f, g obigen Beschlusses.)

Die gleiche Einladung ergeht an die kantonalen Militärbehörden (Ziffer 2 f, g).

Die erste Nummer des Blattes erscheint Anfang Januar 1908. Erlasse und Mitteilungen, die in diese aufgenommen werden sollen, müssen bis 20. Dezember 1907 in unsern Händen sein.

II. **Administration.** Die administrative Leitung wird vom Oberkriegskommissariat besorgt.

Für die Verteilung des Blattes bei der Armee ist folgende Liste aufgestellt worden (Ziffer 4 c):

Es erhält je 1 Dienstexemplar:

Armeestab: Artilleriechef, Park- und Train-Direktor, Geniechef, Armeearzt, Armeepferdearzt, Armeekriegskommissär, Chef des Transportdienstes, Oberetappenkommandant, Feldpostdirektor, Feldtelegraphendirektor.
Armeekorpsstab: Kommandant, Stabschef, Artilleriechef, Geniechef, Korpsarzt, Korpspferdearzt, Kriegskommissär, Trainchef, Feldpostchef, Feldtelegraphenchef.

Divisionstab: Kommandant, Stabschef, Trainoffizier, Divisionsarzt, Divisionspferdearzt, Kriegskommissär, Grossrichter, Feldpostchef.

Stab der Sicherheitsbesatzung: Kommandant, Stabschef, Artilleriechef, Geniechef, Trainchef, Chefarzt, Pferdearzt, Kriegskommissär, Feldpostchef, Requisitionskommissär.

Kommandos des Auszugs und der Landwehr:

Infanterie: Brigade, Regiment, Bataillon, Kompagnie (ohne Landwehr II);

Kavallerie: Brigade, Regiment, Schwadron, Guidenkompanie, Maximengewehrkompanie;

Feldartillerie: Regiment, Abteilung, Feldbatterie;

Gebirgsartillerie: Abteilung, Gebirgsbatterie, Munitions-Saumkolonne, Verpflegungs-Saumkolonne;

Positionartillerie: Abteilung, Kompagnie;

Kriegsbrückentrain-Abteilung, Positionstrainkompagnie, Sanitätstrainkompagnie, Trainkompagnie, Korpsverpflegungstrain-Abteilung;

Korpspark, Korpspark-Abteilung, Parkkompagnie, Depotpark, Depotparkkompagnie;

Festungsartillerie: Abteilung, Festungskanonierkompagnie; Beobachterkompagnie, Maschinengewehr-schützenkompagnie, Festungsappaurkompagnie;

Genie: Halbbataillon, Sapperkompagnie, Kriegsbrücken-Abteilung, Pontonierkompagnie, Telegraphenkompanie, Eisenbahn-Bataillon, Eisenbahnkompagnie, Ballonkompagnie;

Korpslazarett, Divisionslazarett, Ambulance, Sanitätszug, Transportkolonne, Spitalsektion;
 Korpsverpflegs-Anstalt, Verwaltungskompanie;
 Territorialdienst: Chef des Spitaldienstes, Chef des Hilfsvereinswesens, Stabsapotheker, Territorialkreiskommandanten, Landsturmkommandanten.
 Militärjustiz: Kassationsgericht, Ersatzgerichte.
 Aushebungsoffiziere.

Die Dienstabteilungen sind eingeladen, allfällige Wünsche zu dieser Liste geltend zu machen und die Adressen der Kommandanten und Funktionäre bis spätestens den 15. Dezember 1907 dem Oberkriegskommissariat mitzuteilen.

Die Dienstexemplare werden nicht persönlich an die Beamten und Offiziere, sondern an die Amts- oder Kommandostellen abgegeben. Sie sind beim Wechsel im Amt oder Kommando dem Nachfolger zu übergeben.

Für die kantonalen Verwaltungen ist vorgesehen, ausser der Zentralstelle dem Kriegskommissär, den Zeughausverwaltungen, Kreiskommandos und Sektionschefs je 1 Exemplar unentgeltlich zu liefern. Sie sind eingeladen, bis spätestens den 15. Dezember 1907 dem Oberkriegskommissariat mitzuteilen, wie viele deutsche und französische Exemplare sie zu beziehen wünschen und an welche Adressen diese gesandt werden sollen.

In gleicher Weise wollen die Dienstabteilungen des Departements dem Oberkriegskommissariat die nötigen Angaben machen.

III. Alle Mutationen in den Stäben und Einheiten, denen das Blatt gratis verabfolgt wird, sind von den betr. Abteilungen jeweilen dem Oberkriegskommissariat unverzüglich mitzuteilen.

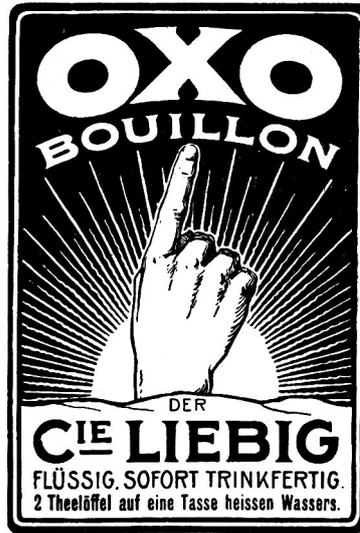
Beförderungen. (Baselland.) Zu Oberleutnants wurden befördert die Leutnants: Bloch Emil, Aesch, 53/IV; Bryner Jakob, Ausland, 52/IV; Dettwiler Karl, Bern, 52/IV; Diehl Rudolf, Waldenburg, 5/IV; Isler Arnold, Zürich, 53/IV; Schmuziger Hans, Aarau, 52/I; Schneider Jakob, Ausland, 53/I; Wüest Eduard, Zürich, 52/III.

Ausland.

Deutschland. Patronenverteilung. Beim 12. Grenadierregiment in Frankfurt a. d. O. fanden Versuche in der raschen Verteilung von Patronen aus den Kompagniemunitionswägen zu Beginn eines Gefechtes statt. Die Patronen waren, zu 70 gruppiert, an den beiden Enden eines Leinenstreifens befestigt, der mit seiner Mitte um den Hals des Soldaten gelegt wurde, so dass die beiden Patronenpartien vorne an der Brust herabhängten. Während des Vorbeimarsches an den Munitionswägen erhielt der Flügelmann eines jeden Rottenpaares ein oder zwei solche Streifen, deren Inhalt die Leute nach Massgabe, als die Patronentischen geleert waren, unter sich verteilten. Nebst andern Vorteilen hat dieser Vorgang auch den Vorzug, dem Verluste der sonst in den Taschen der Bekleidung verwahrten Patronen vorzubeugen. Auch in der Schwarmlinie kann durch die Verstärkung der Munitionersatz leichter bewerkstelligt werden, da es immerhin handlicher ist, die Patronen auf diese Art fortzubringen als in den Händen. Diese Art der Verpackung der Munition in den Wägen dürfte weder auf Schwierigkeiten stossen, noch bedeutende Auslagen verursachen. *Armeeblatt.*

Frankreich. Zur Vorbereitung auf den Unterricht in der Artillerie soll den zum Besuche der Kriegshochschule einberufenen Offizieren, welche nicht der Waffe angehören, wenn sie darum nachsuchen, seitens der Vorgesetzten der Artillerie, laut einer vom Kriegsminister diesen zugegangenen Weisung, tunlichste Förderung ihres Zweckes zuteil werden. Offiziere, an deren Standort sich keine Artillerie befindet, können dazu acht Tage Urlaub erhalten, wodurch dem Staate aber Unkosten nicht erwachsen dürfen. *Militär-Wochenblatt.*

Eleganten Gratiskatalog
 mit 1200 photogr. Abbildungen von eidg. kontrollierten Gold- und Silberwaren, Taschenuhren und Bestecken senden wir auf Verlangen franko zu.
E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern
 (H 5800 Lz. IV) (bei der Hofkirche 29).



(H6ä4X)

W. WALZ, OPTIKER ST. GALLEN.

ALLE SORTEN PRISMENFELDSTECHER.
 ZIELFERNROHRE. — KURVEN- UND
 DISTANZMESSER ZUM KARTENLESEN IN
 DIVERSEN SYSTEMEN. — KOMPASSE.
 HÖHENMESSBAROMETER.
 AUTOMOBIL- UND GLETSCHERBRILLEN.
 SCHÜTZENBRILLEN.

Telephon 1175.

Gegründet 1867.

Ski! (Marke Sämtis) Ski! Davoser Schlitten

in sorgfältigster Ausführung.

U. Forrer

Ski- und Sportschlittenfabrik, Stein (Toggenburg).

Für den Weihnachtstisch empfehlen wir nachstehende nationale Geschenkwerke:

- Frey, Oberst, Alt-Bundesrat Emil,** Die Kriegstaten der Schweizer. Reich illustriert. Gebdn. Fr. 25. —
- Schweizer eigener Kraft!** Nationale Charakterbilder bearbeitet von Ständerat Dr. Eugen Richard, Oberst Ed. Secrétan, P. Buchenel, Nationalrat Dr. H. David, Th. de la Rive, Dr. Ed. Hofmann, W. von Arx, Dr. A. Gobat, Dr. Ed. Herzog und Alex. Isler. Reich illustriert. Gebdn. Fr. 25. —
- Sutz, Johannes,** Schweizer Geschichte für das Volk erzählt. Illustriert von E. Stückelberg, A. Anker, P. Robert, Th. Rocholl. Gebdn. Fr. 22. 50
- Curti, Theodor,** Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert. Reich illustriert. Gebdn. Fr. 24. —

*Benno Schwabe, Buchhandlung,
Basel.*